

Herrn  
 zweiten Bürgermeister  
 Dr. Martin Runge  
 Gemeinde Gröbenzell  
 Postfach 1153  
 82179 Gröbenzell

**Kommunalaufsicht**

Münchner Str. 34  
 82256 Fürstenfeldbruck

**Auskunft erteilt:** Herr Drexl

Zimmer: D 003  
 Telefon: 08141 519-368  
 Telefax: 08141 519-775  
 E-Mail: kommunalaufsicht@lra-ffb.de

**Aktenzeichen:** 34-027.1/9 dr  
 (Bitte bei Antwort angeben)

Ihre Nachricht vom: 05.05.2021  
 Ihre Zeichen:

**07.06.2021**

**Nebentätigkeiten des ersten Bürgermeisters**

Sehr geehrter Herr Dr. Runge,

zu Ihrem Schreiben vom 05.05.2021 nehmen wir wie folgt Stellung:

Nach § 34 Satz 1 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) hat sich der Beamte (hier: der erste Bürgermeister als kommunaler Wahlbeamter ist Beamter auf Zeit gemäß Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Satz 1 des Kommunalen Wahlbeamtengesetzes –KWBG-) mit vollem persönlichem Einsatz seinem Amt zu widmen. Nicht vereinbar sind deshalb Tätigkeiten des kommunalen Wahlbeamten, die diese Pflicht beeinträchtigen könnten.

Eine Nebentätigkeit eines kommunalen Wahlbeamten bemisst sich nach Art. 30 KWBG i.V.m. Art. 81 bis 84 Bayer. Beamtengesetz (BayBG) und der Bayer. Nebentätigkeitsverordnung (BayNV). Unter dem Begriff Nebentätigkeit versteht man die Wahrnehmung eines Nebenamtes oder die Ausübung einer Nebenbeschäftigung (§ 2 BayNV). Nebenbeschäftigung ist nach § 2 Abs. 3 BayNV jede sonstige, nicht zu einem Hauptamt gehörende Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes, die nicht als Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben anzusehen ist. Dazu zählt beispielsweise die (aktive) Ausübung einer gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit.

Beamtenrechtlich relevant ist jede (aktiv ausgeübte) Tätigkeit, die üblicherweise gegen (ein sozialversicherungspflichtiges) Entgelt ausgeübt wird.

Zur Übernahme einer Nebentätigkeit bedarf der Beamte auf Zeit grundsätzlich der vorherigen Genehmigung des Dienstherrn.

Dienstherr der Bürgermeister ist der Gemeinderat (Art. 2 Abs. 1 KWBG i.V.m. § 2 Nr. 1 BeamtStG und Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 Gemeindeordnung –GO-).

Nicht genehmigungspflichtig ist die Verwaltung eigenen oder der eigenen Nutznießung unterliegenden Vermögens des Beamten (Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KWBG i.V.m. Art. 82 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayBG).

<b>Hausanschrift</b>	<b>Sprechzeiten</b>	<b>Vermittlung</b>	<b>E-Mail</b>
Münchner Str. 32 82256 Fürstenfeldbruck Mit ÖPNV erreichbar	Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr oder nach Vereinbarung	08141 519-0	poststelle@lra-ffb.de
		<b>Telefax</b>	<b>Internet</b>
		08141 519-450	www.lra-ffb.de

	IBAN	Swift BIC:
Sparkasse FFB:	DE89 7005 3070 0008 0017 11	BYLADEM1FFB
Volksbank FFB:	DE05 7016 3370 0000 0320 00	GENODEF1FFB
Postbank München:	DE03 7001 0080 0072 7868 04	PBNKDEFFXXX

Gläubiger-ID: DE22ZZZ00000006072

Die Übernahme einer genehmigungspflichtigen Nebentätigkeit ist zu versagen, wenn durch sie dienstliche Interessen beeinträchtigt werden (Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KWBG i.V.m. Art. 81 Abs. 3 BayBG). Für das Vorliegen eines Versagungs- bzw. Verbotsgrundes ist der Dienstherr (hier der Gemeinderat) darlegungs- und beweispflichtig.

Herr Erster Bürgermeister Schäfer hat in seinem Schreiben vom 12.04.2021 an den Gemeinderat dargelegt, dass seine Firmen/Unternehmen seit seinem Amtsantritt als erster Bürgermeister entweder abgemeldet oder von anderen Personen weitergeführt wurden/werden. Er betont ausdrücklich, dass seine Mitarbeit in den Firmen nicht notwendig und aus zeitlichen Gründen auch nicht machbar sei.

Da Herr Schäfer selbst also eine Nebentätigkeit verneint, seitens der Gemeinde (also von Ihnen) keine anderslautenden Auskünfte vorgebracht wurden und auch sonst keine stichhaltigen Anhaltspunkte für Gegenteiliges vorliegen, ist eine (aktive bzw. regelmäßige) Ausübung einer Nebentätigkeit durch den ersten Bürgermeister nicht zu erkennen.

„Nur“ die Teilhabe/Beteiligung an (Firmen-)Eigentum bzw. das Halten von Geschäftsanteilen, ohne dabei eine aktive Rolle innezuhaben bzw. im operativen Geschäft aktiv und regelmäßig tätig zu sein, ist u.E. nicht als Nebentätigkeit, sondern als Verwaltung eigenen bzw. der eigenen Nutznießung unterliegenden (privaten) Vermögens zu sehen. Dies ist u.E. aus rechtlicher Sicht mit dem Amt eines ersten Bürgermeisters als kommunaler Wahlbeamter zu vereinbaren, solange er seiner Verpflichtung, sich gemäß § 34 Satz 1 BeamStG mit voller Hingabe seinem Bürgermeisteramt zu widmen, nachkommt.

Sollte der Gemeinderat als Dienstherr des ersten Bürgermeisters dies anders sehen, läge es in seiner Zuständigkeit und Verantwortung, Herrn Schäfer Gegenteiliges nachzuweisen bzw. darüber zu befinden, da – wie vorgenannt – die Darlegungs- und Beweispflicht ausschließlich beim Dienstherrn liegt.

Hinsichtlich der Bitte von Herrn Falk, bezogen auf die Immobilie „Am Weidegrund 1“ von Herrn Schäfer „eine Abgrenzung vorzunehmen zwischen „Vermietung und Verpachtung“ auf der einen Seite und „gewerblicher Grundstücksentwicklung“ auf der anderen Seite“, teilen wir Ihnen mit, dass die im Zivilrecht geregelten Vermietung oder Verpachtung (§§ 535 bis 580a BGB bzw. §§ 581 bis 597 BGB) in Bezug auf eine Nebentätigkeit als Verwaltung eigenen bzw. der eigenen Nutznießung unterliegenden privaten Vermögens (wie vorgenannt) zu sehen sind. Hingegen bemisst sich eine gewerbliche Grundstücksentwicklung als Aufgabe der Gemeinde im Rahmen der im Baugesetzbuch (BauGB) geregelten Bauleitplanung nach öffentlichem Recht.

Mit freundlichen Grüßen



Drexl

Leiter der Kommunalaufsicht

**Hausanschrift**

Münchner Str. 32  
 82256 Fürstenfeldbruck  
 Mit ÖPNV erreichbar

**Sprechzeiten**

Montag bis Freitag  
 8.00 bis 12.00 Uhr  
 oder  
 nach Vereinbarung

**Vermittlung**

08141 519-0

**E-Mail**

poststelle@lra-ffb.de

**Telefax**

08141 519-450

**Internet**

www.lra-ffb.de

	IBAN	Swift BIC:
Sparkasse FFB:	DE89 7005 3070 0008 0017 11	BYLADEM1FFB
Volksbank FFB:	DE05 7016 3370 0000 0320 00	GENODEF1FFB
Postbank München:	DE03 7001 0080 0072 7868 04	PBNKDEFFXXX

Gläubiger-ID: DE22ZZZ00000006072